



Amtsblatt für Brandenburg

28. Jahrgang	Potsdam, den 23. August 2017	Nummer 34
---------------------	-------------------------------------	------------------

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft	
Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der ländlichen Entwicklung im Rahmen von LEADER	727
Ministerium der Finanzen	
Bescheinigungsrichtlinien zur Anwendung der §§ 7h, 10f und 11a des Einkommensteuergesetzes	736
Landesamt für Umwelt	
Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen in 03172 Schenkendöbern OT Sembten und in 03172 Guben OT Groß Breesen	747
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer BHKW-Anlage in 15741 Bestensee	748
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die temporäre Umverlegung der Ablaufleitung der Kläranlage Marienwerder und die temporäre Anlage eines Wasserbeckens zum Zweck des Durchschwimmens des Saugbaggers in das angrenzende Erweiterungsfeld	748
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „380-kV-Freileitung Preilack-Streumen, Erhöhung der Verkehrssicherheit, standortgleicher Tausch von 6 Masten“	749
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Luckau	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	750

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Mitteldeutscher Rundfunk	
Bekanntmachung des Mitteldeutschen Rundfunks über das Telemedienkonzept „KiKA Telemedien“	750
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	751
Sonstige Sachen	753
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufruf	753

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

**Richtlinie
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
über die Gewährung von Zuwendungen
für die Förderung der ländlichen Entwicklung
im Rahmen von LEADER**

Vom 18. Juli 2017

Teil I Allgemeine Regelungen

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt auf der Grundlage der Artikel 42 bis 44 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie der Artikel 32 bis 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates, des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum (EPLR) Brandenburgs und Berlins 2014 - 2020 (Maßnahmennummern 19.1 bis 19.4) und des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK), Förderbereich 1.A in der jeweils geltenden Fassung sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung der ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume.
- 1.2 Personen und Funktionsbezeichnungen gelten in dieser Richtlinie jeweils in männlicher und weiblicher Form.
- 1.3 Mit dieser Förderung werden Ziele der nachhaltigen Entwicklung der ländlichen Gebiete sowie Ziele des Umweltschutzes und der Erhaltung der Umweltqualität verfolgt. Die zu fördernden Vorhaben sind unter Berücksichtigung der Erfordernisse des demografischen Wandels auf die Verbesserung beziehungs-

weise Sicherung der Lebensperspektiven aller dort lebenden Altersgruppen ausgerichtet. Die Innenentwicklung in ländlichen Orten wird begünstigt und der Flächenverbrauch reduziert. Darüber hinaus dienen sie der Erhaltung des kulturellen Erbes und befördern die interkommunale Zusammenarbeit, unter anderem im Rahmen des Stadt-Umland-Wettbewerbes (SUW).

- 1.4 Vorrangige Ziele sind die Schaffung von Einkommens- und Beschäftigungsmöglichkeiten sowie die Verbesserung der Attraktivität und Lebensqualität in den ländlichen Räumen.

- 1.5 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Regionalmanagement (Teil II A)
- 2.2 Unterstützung, Sensibilisierung der lokalen Akteure (Teil II B)
- 2.3 Nationale und transnationale Kooperationen lokaler Aktionsgruppen sowie Vorbereitung von Kooperationen (Teil II C)
- 2.4 Umsetzung von investiven Vorhaben im Rahmen der regionalen Entwicklungsstrategie (Teil II D)
- 2.5 Von der Förderung sind ausgeschlossen:
- 2.5.1 Erwerb von Immobilien,
- 2.5.2 Bau- und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten, außer Bauvorhaben von Zuwendungsempfängern nach Nummer D.2.1.1,
- 2.5.3 Investitionen in Schulen, außer Grundschulen,
- 2.5.4 Kauf von Lebendinventar (Tiere, einjährige Pflanzen inklusive deren Anpflanzung),
- 2.5.5 Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind und nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der förderfähigen Maßnahme stehen,
- 2.5.6 Forschungs- und Entwicklungsvorhaben,
- 2.5.7 Erwerb von Produktions- und Lieferrechten sowie von Gesellschaftsanteilen, Ablösungen von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen, Kreditbeschaffungs-, Leasingkosten, Kosten für Mietkauf und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen,

- 2.5.8 Betriebs- und Folgekosten sowie Kosten für den laufenden Betrieb von Einrichtungen und Ersatzbeschaffungen,
- 2.5.9 Bewirtungsaufwendungen,
- 2.5.10 Erwerb von gebrauchten technischen Anlagen und technischen Ausrüstungsgegenständen.

Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, wenn nachfolgende Kriterien erfüllt sind:

- Nachweis durch Antragsteller, dass die technischen Anlagen beziehungsweise Ausrüstungsgegenstände mit den erforderlichen technischen Merkmalen nicht mehr hergestellt werden,
- die technischen Anlagen beziehungsweise Ausrüstungsgegenstände müssen den geltenden Normen und Standards entsprechen,
- Vorlage einer Erklärung des Verkäufers zum Ursprung (lückenloser Nachweis, dass in den letzten fünf Jahren der Erwerb dieses Gegenstandes weder mit nationalen noch mit Mitteln der Europäischen Union unterstützt wurde).

- 2.5.11 Erwerb von Gegenständen bis zu einem Wert von 410 Euro (netto) bei Vorhaben nach Nummer C.1.2 und bei Vorhaben von Zuwendungsempfängern nach den Nummern D.2.1 bis D.2.7,
- 2.5.12 Mehrwertsteuer für natürliche Personen und Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die - auch anteilig - vorsteuerabzugsberechtigt sind beziehungsweise innerhalb der Zweckbindungsfrist nach Nummer 6.3 werden. Das betrifft auch die Mehrwertsteuer für pauschalierende Unternehmen nach § 24 des Umsatzsteuergesetzes.

3 Zuwendungsempfänger

Siehe Teil II „Spezifische Regelungen“.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Förderung erfolgt in der im EPLR definierten Fördergebietskulisse (<http://www.eler.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.363151.de>) beziehungsweise auf Grundlage der dort formulierten Ausnahmeregelung.
- 4.2 Grundlage der Förderung von Vorhaben ist die regionale Entwicklungsstrategie (RES) der jeweiligen lokalen Aktionsgruppe (LAG)¹ und die Vorlage eines positiven Votums im Rahmen des Projektauswahlverfahrens der LAG für das jeweilige Vorhaben, außer für Vorhaben nach Nummer A.1.1.

4.3 Grundsätzlich sind nach der Landeshaushaltsordnung (LHO) (VV zu § 44 LHO) nur solche Vorhaben zuwendungsfähig, die noch nicht begonnen wurden.

4.4 Im Zusammenhang mit einer Investition soll vorhandene Bausubstanz genutzt werden. Bei Neubau ist der Nachweis mit einer Stellungnahme der kommunalen Gebietskörperschaft zu erbringen, dass kein geeignetes Gebäude zur Verfügung steht.

4.5 Vorhaben der Gestaltung ländlicher Orte werden grundsätzlich im Innenbereich des Ortes außer bei Einzelgehöften und Loosen oder in Streusiedlungen gefördert.

4.6 Für Vorhaben zur Errichtung, Erneuerung, Herrichtung und Ausstattung von baulichen Anlagen zur wirtschaftlichen oder öffentlichen Nutzung ist ein Nutzungskonzept vorzulegen.

4.7 Für eine Förderung von Vorhaben, die wirtschaftlichen Tätigkeiten dienen, ist ein Betriebs- und/oder Betreiberkonzept, das eine Rentabilitätsvorschau und gegebenenfalls die letzten drei vorhandenen Betriebsbilanzen enthält, vorzulegen.

4.8 Für Investitionsvorhaben ist eine Erklärung zur Übernahme der Folgekosten durch den Betreiber/Besitzer vorzulegen und die Erreichung der Nutzungsfähigkeit des Objektes nach Fertigstellung zu erläutern.

4.9 Die Sicherung der Gesamtfinanzierung ist nachzuweisen.

4.10 Von Antragstellern ist der Nachweis des Eigentums beziehungsweise des uneingeschränkten Nutzungsrechtes am Gegenstand der Förderung sowie gegebenenfalls der Nachweis der Rechtsfähigkeit und der Vertretungsbefugnis zu erbringen. Bei Vorhaben, welche die Neuerrichtung von Gebäuden beinhalten, müssen Antragstellende ihre dingliche Berechtigung nachweisen (Grundbuchauszug).

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung

5.4 Bemessungsgrundlage, Höhe der Zuwendung:

5.4.1 Für Vorhaben nach den Nummern 2.1 bis 2.4:

Siehe Teil II „Spezifische Regelungen“.

5.4.2 Für nicht investive Vorhaben nach den Nummern 2.1 bis 2.3 angemessene Ausgaben für

¹ <http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.345743.de>

- Personalkosten unter Berücksichtigung des ermittelten Stundensatzes,
 - Gemeinkosten in Höhe von 15 Prozent der förderfähigen Personalausgaben,
 - tatsächlich entstehende Sachkosten,
- die in unmittelbarem Zusammenhang mit diesen Vorhaben stehen².
- 5.4.3 Die zuwendungsfähigen Ausgaben vermindern sich um die zweckgebundenen Mittel/Leistungen Dritter.
- 5.4.4 Für Vorhaben nach Nummer 2.2 kann der Eigenanteil ganz oder teilweise durch Teilnehmerbeiträge dargestellt werden.
- In dem Zusammenhang werden abweichend von Nummer 2.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den EU-Fonds (EFRE, ELER, EMFF und ESF) finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2014 bis 2020 (ANBest-EU) hinzutretende Deckungsmittel, die über den Eigenanteil hinausgehen, nicht anteilig, sondern in voller Höhe abgezogen.
- 5.4.5 Der Eigenanteil von Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts kann durch nationale Mittel anderer öffentlicher Stellen dargestellt werden. Dabei darf es sich nicht um Beihilfen der Europäischen Union handeln.
- 5.4.6 Eine kumulative Förderung der einzelnen Vorhaben ist in Verbindung mit Mitteln der Denkmalpflege, der Städtebauförderung, der Investitionszulage und geförderten Darlehen zulässig, wenn es sich nicht um Beihilfen der Europäischen Union handelt.
- Bei Vorhaben von juristischen Personen des öffentlichen Rechts darf die Summe der Zuwendungen 80 Prozent und bei Vorhaben von natürlichen und juristischen Personen des privaten Rechts darf die Summe der Zuwendungen 50 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten. Abweichend hiervon ist bei Stiftungen, Vereinen und Verbänden eine kumulative Förderung in Höhe von 80 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben möglich.
- 5.4.7 In Bezug auf die Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften gelten die einschlägigen Festlegungen in den Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest) gemäß § 44 LHO (siehe Erläuterungen im Vergabeleitfaden³). Dies gilt auch für allgemeine Aufwendungen, unter anderem für freiberufliche Leistungen.
- 5.4.8 Eine Zuwendung kann nur bewilligt werden, wenn die Zuwendung an Gemeinden/Gemeindeverbände

mehr als 5 000 Euro und an andere Zuwendungsempfänger mehr als 2 500 Euro beträgt.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Bei der Planung, Durchführung, Begleitung und Bewertung der Fördervorhaben sind die Barrierefreiheit und die Auswirkungen auf die geschlechterspezifischen Situationen - Bedürfnisse und Interessen von Frauen und Männern - zu berücksichtigen.
- 6.2 Der Zuwendungsempfänger hat in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die Anforderungen an Umweltschutz, Ressourceneffizienz, Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, biologische Vielfalt, Katastrophenresistenz und Risikoprävention und Risikomanagement bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt werden.
- 6.3 Die Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderte(n)
- unbeweglichen Wirtschaftsgüter (Gebäude und baulichen Anlagen) innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren,
 - beweglichen Wirtschaftsgüter wie Maschinen, Anlagen und Einrichtungen sowie Investitionen nach Nummer D.2.8 innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren,
 - Hardware für die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren
- nach Abschlusszahlung an die Zuwendungsempfänger veräußert oder nicht dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.
- 6.4 Darüber hinaus erfolgt die Förderung, die Investitionen in die Infrastruktur oder produktive Investitionen beinhaltet, unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass binnen fünf Jahren nach der Abschlusszahlung beziehungsweise innerhalb der Zweckbindungsfrist Folgendes zutrifft:
- Aufgabe oder Verlagerung einer Produktionstätigkeit an einen Standort außerhalb Brandenburgs und Berlins,
 - Änderung der Eigentumsverhältnisse oder
 - erhebliche Veränderungen der Art, der Ziele oder der Durchführungsbestimmungen des Vorhabens, die seine ursprünglichen Ziele untergraben.
- 6.5 Der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, der Bundesrechnungshof (bei einer Beteiligung mit Bundesmitteln), der Landesrechnungshof, das Fachministerium, die Verwaltungsbehörde ELER, die Zahlstelle und die Bescheinigende Stelle sowie deren beauftragte Dritte und alle an der Förderung beteiligten öffentlichen Mittelgeber sind berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger bezie-

² Siehe Merkblatt „Verwaltungskosten“.

³ <http://www.mlul.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/Anl02-Vergabeleitfaden-20160715.pdf>

- 6.6 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die jeweils gültigen Bestimmungen der EU und des Bundes über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen für die Interventionen des ELER und der GAK zu beachten. (siehe unter www.eler.brandenburg.de).

Teil II Spezifische Regelungen

A Regionalmanagement nach Teil I Nummer 2.1

A.1 Gegenstand der Förderung

- A.1.1 Regionalmanagement zur umsetzungsorientierten Initiierung, Begleitung und Koordinierung regionaler Entwicklungsprozesse auf Grundlage der regionalen Entwicklungsstrategie (RES)
- A.1.2 Von der Förderung sind ausgeschlossen:

Miet- und Mietnebenkosten sowie Büromöbel.

A.2 Zuwendungsempfänger

- A.2.1 Lokale Aktionsgruppen (LAG) als rechtsfähiger Zusammenschluss von Akteuren im ländlichen Raum

A.3 Weitere Zuwendungsvoraussetzungen

- A.3.1 Die Aufgaben eines Regionalmanagements sind durch Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung wahrzunehmen.

A.4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung

- A.4.1 Für Regionalmanagement:
- 80 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben, maximal 150 000 Euro bei einem Durchführungszeitraum von zwölf Monaten,
 - nicht mehr als 20 Prozent der durch die LAG und ihre Akteure auf Grundlage der RES umgesetzten Fördermittel.
- A.4.2 Zuwendungsfähig sind Ausgaben zur Umsetzung des Regionalmanagements nach Nummer A.1.1, insbesondere Ausgaben für
- Entwicklungs- und Projektmanagement,
 - Unterstützung von Projektträgern und Interessierten,
 - Finanz- und Fördermittelmanagement,
 - Prozesssteuerung, Moderation, Förderung der Kommunikation zwischen Beteiligten,
 - Unterstützung von Gremien der LAG, insbesondere bei der Vorbereitung von Entscheidungen,
 - Öffentlichkeitsarbeit.

A.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- A.5.1 Zur sachgerechten Wahrnehmung der Aufgaben des Regionalmanagements ist der Einsatz von mindestens 1,5 Arbeitskräften erforderlich⁴.
- A.5.2 Über die Arbeit des Regionalmanagements und die Einbeziehung der Akteure in den LAG ist ein jährlicher Nachweis (Tätigkeitsbericht) zu führen und bis zum 28. Februar des Folgejahres dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL), Referat „Ländliche Entwicklung“ vorzulegen.

B Unterstützung, Sensibilisierung der lokalen Akteure nach Teil I Nummer 2.2

B.1 Gegenstand der Förderung

- B.1.1 Aktivitäten zur Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger und Erarbeitung von Plänen zur gemeindlichen Entwicklung,
- B.1.2 Sensibilisierungs-, Schulungs- und Informationsvorhaben,
- B.1.3 Lokale Konzepte.
- B.1.4 Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- Vorhaben, die Teil von Programmen und Ausbildungsgängen im schulischen Bereich sind,
- Konzepte für eigenwirtschaftliche Zwecke,
- Pflege- und Bewirtschaftungskonzepte von NATURA-2000-Flächen.

B.2 Zuwendungsempfänger

- B.2.1 Für Vorhaben nach Nummer B.1.1:
Gemeinden und Gemeindeverbände
- B.2.2 Für Vorhaben nach den Nummern B.1.2 und B.1.3:
- B.2.2.1 Gemeinden und Gemeindeverbände,
- B.2.2.2 LAG,
- B.2.2.3 gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts⁵.

B.3 Weitere Zuwendungsvoraussetzungen

- B.3.1 Die Mindestteilnehmerzahl bei geförderten Informations- und Fortbildungsveranstaltungen nach Nummer B.1.2 liegt bei acht Personen.

⁴ Siehe Merkblatt „Verwaltungskosten“.

⁵ Siehe Merkblatt „Gemeinnützigkeit“.

B.3.2 Die Teilnehmer müssen ihren Wohnsitz im Land Brandenburg haben oder im ländlichen Raum Brandenburgs aktiv sein.

B.4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung

B.4.1 Für Vorhaben nach Nummer B.1.1:
bis zu 80 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben, maximal 50 000 Euro.

B.4.2 Für Vorhaben nach Nummer B.1.2:
bis zu 80 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben, maximal 30 000 Euro.

B.4.3 Für Vorhaben nach Nummer B.1.3:
bis zu 80 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben, maximal 50 000 Euro.

B.4.4 Zuwendungsfähig sind Ausgaben zur Umsetzung von Vorhaben nach den Nummern B.1.1 bis B.1.3 gemäß Nummer 5.4.2.

B.5 Sonstige Zuwendungsbestimmung

Pläne zur gemeindlichen Entwicklung nach Nummer B.1.1 sind im Rahmen ihrer Zielsetzung mit bereits vorhandenen oder beabsichtigten Planungen, Konzepten oder Strategien in der Region abzustimmen. Der Abstimmungsprozess ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist Bestandteil der Pläne.

C Nationale und transnationale Kooperationen lokaler Aktionsgruppen sowie Vorbereitung von Kooperationen gemäß Teil I Nummer 2.3

C.1 Gegenstand der Förderung

C.1.1 Vorbereitung von Kooperationen lokaler Aktionsgruppen

C.1.2 Nationale und transnationale Kooperationen lokaler Aktionsgruppen

C.1.3 Von der Förderung sind ausgeschlossen:

C.1.3.1 Aktivitäten gemäß Nummer C.1.1, die länger als sechs Monate dauern,

C.1.3.2 Kooperationsvorhaben, die dem alleinigen Austausch von Erfahrungen und Informationen dienen.

C.2 Zuwendungsempfänger

C.2.1 Lokale Aktionsgruppen (LAG)

C.3 Weitere Zuwendungsvoraussetzungen

C.3.1 Für Vorhaben nach Nummer C.1.1:
Vorlage einer von allen Kooperationspartnern unterzeichneten Absichtserklärung

C.3.2 Für Vorhaben nach Nummer C.1.2:
Vorlage einer Kooperationsvereinbarung, die Details zur Umsetzung wie unter anderem Finanzierung, Aufgabenteilung, Inhalte und Ziele beschreibt.

Vorhaben werden gefördert, wenn es sich bei den Antragstellern nicht um Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Absatz 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 handelt. Rückforderungsanordnungen aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt sind vorab zu begleichen.

C.4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung

C.4.1 Bei Vorhaben nach Nummer C.1.1:
bis zu 80 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben, maximal 5 000 Euro.

C.4.2 Bei Vorhaben nach Nummer C.1.2:
bis zu 80 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben (Aufwendungen von Zuwendungsempfängern aus dem Land Brandenburg).

C.4.3 Zuwendungsfähig sind Ausgaben zur Umsetzung von Vorhaben nach den Nummern C.1.1 und C.1.2.

Zuwendungsfähige Ausgaben für Vorhaben nach Nummer C.1.1 umfassen insbesondere Reisekosten, Kosten für Übersetzungen und Dolmetscher, Kosten für Machbarkeitsstudien.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben für Vorhaben nach Nummer C.1.2 umfassen insbesondere Sachkosten, anteilige Verwaltungs- und Personalkosten sowie Ausgaben für Studien, Konzepte, Veranstaltungen, Planung, Betreuung und materielle Investitionen.

C.4.4 Vorhaben mit materiellen Investitionen

Allgemeine Aufwendungen, insbesondere freiberufliche Leistungen im Zusammenhang mit baulichen Investitionen sind bis zu einem Höchstsatz von insgesamt 20 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben zuwendungsfähig.

Bei Vorhaben zur Förderung von wirtschaftlichen Tätigkeiten sind die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 (De-minimis-Beihilfe) zu beachten. Danach dürfen die im Rahmen der De-minimis-Beihilfen gewährten Zuwendungen 200 000 Euro innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren je Zuwendungsempfänger nicht überschreiten.

Die Förderung von Vorhaben des Erhalts des Kulturerbes ist gemäß Artikel 53, von Vorhaben der öffent-

lichen Freizeit- und Tourismusinfrastruktur, der Grundversorgung, zur Verbesserung der ländlichen Infrastruktur und der Dorfentwicklung ist gemäß Artikel 55 und 56 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) freigestellt.

D Umsetzung von investiven Vorhaben im Rahmen der regionalen Entwicklungsstrategien nach Teil I Nummer 2.4

D.1 Gegenstand der Förderung

D.1.1 Vorhaben, die der Umsetzung und der Zielerreichung der regionalen Entwicklungsstrategie dienen, insbesondere einem der nachfolgenden Ziele:

- Stärkung der regionalen Wirtschaft,
- Sicherung der öffentlichen Einrichtungen der Grundversorgung,
- Erhaltung und Verbesserung der ländlichen Infrastruktur zur Erschließung der landwirtschaftlichen und touristischen Entwicklungspotenziale,
- Steigerung der Lebensqualität durch Erhalt und Entwicklung der Dörfer und Landstädte und zum Erhalt des Kulturerbes,
- Umsetzung der Energiewende durch Einsparung/Versorgung von/mit Wärmeenergie und zum Ressourcenschutz,
- Stärkung der Integration der Entwicklung von städtischen und ländlichen Räumen,
- Unterstützung des Engagements lokaler Akteure und kleiner Vorhaben in kleinteiligen, lokalen Initiativen mit dem Ziel, einen Beitrag zur sozialen Entwicklung auf dem Lande zu leisten⁶.

D.1.2 Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- D.1.2.1 Vorhaben, die der Erzeugung von Strom dienen
- D.1.2.2 Investitionen in Handelseinrichtungen mit einer Verkaufsfläche über 400 m² nach Fertigstellung
- D.1.2.3 Gästezimmer oder Ferienwohnungen, die dauerhaft vermietet oder privat vom Antragsteller genutzt werden
- D.1.2.4 Pflege- und Betreuungseinrichtungen, die dem Brandenburgischen Pflege- und Betreuungswohnengesetz (BbgPBWoG) unterliegen
- D.1.2.5 Krankenhäuser im Sinne des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG)
- D.1.2.6 Investitionen für Belange der gesetzlichen Aufgaben des Brand- und Katastrophenschutzes

D.1.2.7 Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie dazugehörige Begleitmaßnahmen

D.1.2.8 Überregionale Radwege

D.1.2.9 Hallen-, Sport-, Thermal-, Sauna- und Erlebnisbäder

D.1.2.10 Investitionen zur Unterbringung und Betreuung straffällig gewordener Personen sowie delinquenten Kinder und Jugendlicher

D.1.2.11 Vorhaben von landwirtschaftlichen Unternehmen⁷ nach Nummer D.2.1.2

D.1.2.12 Vorhaben von Zuwendungsempfängern nach Nummer D.2.1.2, die über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW)“ förderfähig sind

D.1.2.13 Vorhaben von Zuwendungsempfängern nach Nummer D.2.1 zur Vermietung/Verpachtung für gewerbliche oder Wohnzwecke, außer im Rahmen einer touristischen Beherbergung oder Wohnungen für Personen, die Leistungen anerkannter Pflegedienste in Anspruch nehmen

D.1.2.14 Innenausbau zu Wohnzwecken, außer Ausbau von Wohnungen für Personen, die Leistungen anerkannter Pflegedienste in Anspruch nehmen, nach Nummer D.2.1

D.1.2.15 Kraftfahrzeuge (siehe § 1 Absatz 2 des Straßenverkehrsgesetzes [StVG] und § 32 der Straßenverkehrszulassungs-Ordnung [StVZO]), die nicht für Dienstleistungsangebote zur Grundversorgung genutzt werden

D.1.2.16 Nutzungsabhängige technische Anlagen und Ausstattung bei Vorhaben von Zuwendungsempfängern nach Nummer D.2.2

D.1.2.17 Investitionen für gastronomische Einrichtungen bei Vorhaben von Zuwendungsempfängern nach Nummer D.2.4

D.1.2.18 Innenausbau bei Vorhaben von Zuwendungsempfängern nach Nummer D.2.5

D.1.2.19 Mehrwertsteuer bei Vorhaben nach Nummer D.2.5, außer für juristische Personen des öffentlichen Rechts oder bei 100-prozentiger eigener Wohnnutzung durch den Investor

D.1.2.20 Erwerb von nutzungsspezifischen Einbauten/Anlagen und Ausstattung bei Vorhaben des Erhalts von Kulturerbe nach Nummer D.2.6

⁶ Siehe Merkblatt „Lokale Initiativen“.

⁷ Siehe Merkblatt „Regionale Wirtschaft“.

D.2 Zuwendungsempfänger

D.2.1 Für Vorhaben zur Stärkung der regionalen Wirtschaft (Gewerbe, Handwerk, Dienstleistungstätigkeiten unter anderem der Grundversorgung sowie private Beherbergung)^{8,9},

D.2.1.1 Natürliche Personen und juristische Personen des privaten Rechts

Die Zuwendungsempfänger müssen der Definition der Kleinst- oder Kleinunternehmen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014, Anhang I (Empfehlung 2003/361/EG) entsprechen.

Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen sind als Zuwendungsempfänger ausgeschlossen, es sei denn, es besteht keine Fördermöglichkeit zum jeweiligen Vorhaben nach dem Förderprogramm „Einzelbetriebliche Investitionen in Landwirtschaftliche Unternehmen“.

D.2.1.2 Natürliche Personen und juristische Personen des privaten Rechts als Kleinunternehmen der Grundversorgung¹⁰ (gemäß GAK-Rahmenplan), außer Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten und Apotheker

Die Zuwendungsempfänger müssen der Definition der Kleinunternehmen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014, Anhang I (Empfehlung 2003/361/EG) entsprechen.

D.2.2 Für Vorhaben der öffentlichen Grundversorgung¹¹

D.2.2.1 Juristische Personen des öffentlichen Rechts (gemäß GAK-Rahmenplan)

D.2.2.2 Gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts¹²

D.2.3 Für Vorhaben zur Verbesserung der ländlichen Infrastruktur außerhalb des Siedlungsbereichs (gemäß GAK-Rahmenplan)

Gemeinden und Gemeindeverbände

D.2.4 Für Vorhaben der öffentlichen Freizeit- und Tourismusinfrastruktur¹³

D.2.4.1 Juristische Personen des öffentlichen Rechts

D.2.4.2 Gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts¹²

D.2.5 Für Vorhaben der Dorfentwicklung (gemäß GAK-Rahmenplan)¹⁴

D.2.5.1 Gemeinden und Gemeindeverbände

D.2.5.2 Natürliche Personen und juristische Personen des privaten Rechts

D.2.6 Für Vorhaben des Erhalts des Kulturerbes¹⁴

D.2.6.1 Juristische Personen des öffentlichen Rechts

D.2.6.2 Natürliche Personen und juristische Personen des privaten Rechts

D.2.7 Für Vorhaben zur Einsparung/Versorgung von/mit Wärmeenergie für öffentlich genutzte Gebäude

Gemeinden und Gemeindeverbände

D.2.8 Für kleine Vorhaben lokaler Akteure und kleinteiliger lokaler Initiativen¹⁵

Lokale Aktionsgruppen (LAG)

D.3 Weitere Zuwendungsvoraussetzungen

D.3.1 Vorhaben nach Nummer D.1.1 in Verbindung mit den Nummern D.2.2 bis D.2.6 werden gefördert, wenn es sich bei den Antragstellern nicht um Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Absatz 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 handelt. Rückforderungsanordnungen aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt sind vorab zu begleichen.

D.3.2 Nach dieser Richtlinie werden kleine Infrastrukturvorhaben gefördert, wenn die Investition und der Betrieb/die Unterhaltung auf lokale oder regionale Bedarfe gerichtet ist.

D.3.3 Für Vorhaben im Zusammenhang mit Grundversorgung¹⁶ nach Nummer D.1.1 in Verbindung mit Nummer D.2.1.2 beziehungsweise mit Nummer D.2.2.1 ist der Bedarf für die Bereitstellung des betreffenden Gutes oder der betreffenden Dienstleistung der Grundversorgung unter Berücksichtigung gleichartiger, bereits bestehender Einrichtungen in Ortsnähe durch eine Stellungnahme der jeweiligen Kommune beziehungsweise des jeweiligen Landkreises/der jeweiligen kreisfreien Stadt zu bestätigen.

D.3.4 Touristische Vorhaben haben einen Beitrag zur Umsetzung der Tourismuskonzeption des Landes Brandenburg zu leisten. Dieser ist mit einer Stellungnahme des regionalen Tourismusverbandes darzustellen.

⁸ Siehe Merkblatt „Regionale Wirtschaft“.

⁹ Siehe Merkblatt „Touristische Vorhaben“.

¹⁰ Siehe Merkblatt „Grundversorgung“.

¹¹ Siehe Merkblatt „Grundversorgung“.

¹² Siehe Merkblatt „Gemeinnützigkeit“.

¹³ Siehe Merkblatt „Touristische Vorhaben“.

¹⁴ Siehe Merkblatt „Gestaltung ländlich geprägter Orte“.

¹⁵ Siehe Merkblatt „Lokale Initiativen“.

¹⁶ Siehe Merkblatt „Grundversorgung“.

D.3.5 Investitionen zur Erhaltung ortsbildprägender Gebäude/Ensembles von Zuwendungsempfängern nach Nummer D.2.5 sind zuwendungsfähig, wenn diese vor 1960 errichtet wurden¹⁷.

D.3.6 Investitionen zum Erhalt des ländlichen Kulturerbes von Zuwendungsempfängern nach Nummer D.2.6 sind zuwendungsfähig, wenn die Gebäude, Ensembles beziehungsweise baulichen Anlagen unter Denkmalschutz stehen¹⁷.

D.3.7 Für Vorhaben zur Unterstützung des Engagements lokaler Akteure und kleiner Vorhaben in kleinteiligen, lokalen Initiativen hat die beantragende LAG einen Aktionsplan der Einzelprojekte vorzulegen, welcher Art und Umfang der Einzelprojekte beschreibt und die Beteiligten benennt¹⁸.

Die LAG hat den Nachweis der Umsetzung der Einzelprojekte zu dokumentieren.

D.4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung

D.4.1 Für Vorhaben nach Nummer D.2.1

D.4.1.1 bis zu 45 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben, maximal 200 000 Euro (De-minimis-Beihilfe, siehe Nummer D.4.5)

D.4.1.2 Für Vorhaben von Zuwendungsempfängern nach Nummer D.2.1.2 beträgt das Mindestinvestitionsvolumen 10 000 Euro.

D.4.2 Für Vorhaben nach den Nummern D.2.2 bis D.2.7

D.4.2.1 Für juristische Personen des öffentlichen Rechts und Stiftungen

bis zu 75 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben.

D.4.2.2 Für gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts¹⁹

- bis zu 75 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben,
- maximal 200 000 Euro innerhalb von drei Jahren, außer Vorhaben ortsansässiger Vereine für den Breitensport und Vorhaben von Zuwendungsempfängern nach Nummer D.2.6.

D.4.2.3 Für natürliche Personen und juristische Personen des privaten Rechts

bei Vorhaben nach Nummer D.2.5:

- bis zu 30 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben,
- maximal 200 000 Euro innerhalb von drei Jahren je Zuwendungsempfänger,

bei Vorhaben nach Nummer D.2.6:

- bis zu 45 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben,
- maximal 200 000 Euro innerhalb von drei Jahren je Zuwendungsempfänger.

D.4.3 Für kleinteilige Vorhaben der LAG nach Nummer D.2.8:

- bis zu 80 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben,
- maximal 5 000 Euro pro Einzelprojekt des Aktionsplans und
- je LAG maximal 50 000 Euro pro Jahr.

D.4.4 Allgemeine Aufwendungen, insbesondere freiberufliche Leistungen im Zusammenhang mit baulichen Investitionen sind bis zu einem Höchstsatz von insgesamt 20 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben zuwendungsfähig.

D.4.5 Die Unterstützung von Vorhaben zur Förderung von wirtschaftlichen Tätigkeiten (Nummer D.1.1 in Verbindung mit Nummer D.2.1) erfolgt unter Beachtung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 (De-minimis-Beihilfe) über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union - AEUV. Danach dürfen die im Rahmen der De-minimis-Beihilfen gewährten Zuwendungen 200 000 Euro innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren je Zuwendungsempfänger nicht überschreiten.

Bei Vorhaben von Unternehmen, die der Primärerzeugung der in Anhang I AEUV aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse zuzuordnen sind, ist die Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV anzuwenden. Danach dürfen die im Rahmen der De-minimis-Beihilfen gewährten Zuwendungen 15 000 Euro innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren je Zuwendungsempfänger nicht überschreiten.

Die Förderung von Vorhaben des Erhalts des Kulturerbes ist gemäß Artikel 53, von Vorhaben der öffentlichen Freizeit- und Tourismusinfrastruktur, der Grundversorgung, zur Verbesserung der ländlichen Infrastruktur und der Dorfentwicklung ist gemäß Artikel 55 und 56 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014

¹⁷ Siehe Merkblatt „Gestaltung ländlich geprägter Orte“.

¹⁸ Siehe Merkblatt „Lokale Initiativen“.

¹⁹ Siehe Merkblatt „Gemeinnützigkeit“.

der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) freigestellt.

D.4.6 Ausgaben für Vorhaben von Zuwendungsempfängern nach Nummer D.2.1.2, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach dieser Richtlinie gefördert werden, eine Kumulation mit Mitteln der Kreditanstalt für Wiederaufbau, der Landwirtschaftlichen Rentenbank oder der Förderbanken der Länder ist unter Einhaltung beihilferechtlicher Voraussetzungen möglich.

D.4.7 Zuwendungsfähig sind Ausgaben zur Realisierung von Vorhaben, die der Umsetzung und der Zielerreichung der regionalen Entwicklungsstrategie dienen, diese umfassen insbesondere

- Ausgaben, die durch Kostenermittlung nach DIN 276 untersetzt sind,
- Ausgaben für bauliche Anlagen, öffentliche Plätze und Parkanlagen, Straßen und Wege, Beschilderung, Bepflanzungen,
- Ausgaben für Maschinen, technische Anlagen sowie Einrichtungen,
- Ausgaben für Hardware zur Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien und zusätzlich für kleine Vorhaben kleinteiliger lokaler Initiativen:
- unbare Eigenleistungen im Rahmen des Eigenanteils von natürlichen Personen oder juristischen Personen des privaten Rechts, wenn nachfolgende Kriterien erfüllt sind:
 - Mitgliedschaft der lokalen Akteure in der LAG oder Vorliegen einer privatrechtlichen Vereinbarung zur Übernahme der unbaren Eigenleistungen zwecks Erbringung des Eigenanteils zwischen LAG und lokalen Akteuren,
 - der Wert und die Erbringung des Beitrages können unabhängig bewertet und geprüft werden,
 - der zugeschriebene Wert liegt nicht über den auf dem betreffenden Markt allgemein üblichen Kosten,
 - im Rahmen unbezahlter Arbeit wird der Wert dieser Arbeit unter Berücksichtigung des überprüften Zeitaufwandes und des Vergütungssatzes für gleichwertige Arbeit bestimmt.

D.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

D.5.1 Spätestens mit dem Vorlegen des Verwendungsnachweises sind bei Vorhaben im Bereich Beherbergung von den Zuwendungsempfängern die Nachweise der

Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme und über die Einbeziehung in geeignete Vermarktungswege sowie innerhalb von drei Jahren nach Fertigstellung der Nachweis einer Klassifizierung der Einrichtung vorzulegen²⁰.

D.5.2 Abweichend zur Landeshaushaltsordnung sind bei Fördervorhaben nach Nummer D.2.8 die zur Erfüllung des Zweckes beschafften Gegenstände spätestens mit dem Vorlegen des Verwendungsnachweises zu inventarisieren. Die Inventarisierungsliste ist mit Verwendungsnachweis der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Teil III Verfahren und Geltungsdauer

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge sind vollständig und formgebunden beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) zu stellen²¹.

Das Verfahren zur Auswahl der Projekte im Bereich LEADER ist in den Regionalen Entwicklungsstrategien (RES) geregelt und obliegt der Verantwortung der jeweiligen lokalen Aktionsgruppe (LAG). Das Auswahlverfahren von Projekten durch die LAG muss vor der Antragstellung beim LELF abgeschlossen sein.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das LELF.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt im Wege der Erstattung. Mit dem Auszahlungsantrag hat der Zuwendungsempfänger eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen einschließlich der Originalrechnungen und der Zahlungsbelege sowie eine Dokumentation der Auftragsvergabe einzureichen.

Die Auszahlung des letzten Teilbetrages in Höhe von 10 Prozent beziehungsweise des Einmalbetrages der bewilligten Zuwendungssumme erfolgt erst nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen.

²⁰ Siehe Merkblatt „Touristische Vorhaben“.

²¹ Fördervorhaben nach den Nummern C.1.2 und D.1.1 in Verbindung mit den Nummern D.2.2 bis D.2.6 bedürfen einer schriftlichen Antragstellung nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Aufgrund des Einsatzes von EU-Mitteln gelten vorrangig zur Landeshaushaltsordnung die einschlägigen europäischen Vorschriften für die Förderperiode 2014 - 2020, aus der die jeweils eingesetzten Fondsmittel stammen. Daraus ergeben sich Besonderheiten insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungspflichten und der Prüfrechte.

Die Daten der Zuwendungsempfänger werden elektronisch gespeichert und verarbeitet. Das Verzeichnis der Begünstigten, welche im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum (EPLR) eine Finanzierung erhalten haben, wird mindestens einmal jährlich veröffentlicht²².

7.6 Kürzungen und Verwaltungsanktionen

Bei Verstößen gegen die Einhaltung von einschlägigen Vorschriften der EU, des Bundes oder des Landes sowie dieser Richtlinie sind Kürzungen der Zuwendung oder Verwaltungsanktionen zu prüfen. Kürzungen oder Verwaltungsanktionen werden nach den Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungsanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance und Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance in der jeweils geltenden Fassung durch die Bewilligungsbehörde vorgenommen.

²² Für Vorhaben nach den Nummern C.1.2 und D.1.1 in Verbindung mit den Nummern D.2.2 bis D.2.6:

Ab dem 1. Juli 2016 sind die Angaben nach Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 auf einer nationalen oder regionalen zentralen Beihilfen-Website zu veröffentlichen, soweit die Veröffentlichungsschwellen überschritten werden. Auf diese Veröffentlichung wird verzichtet, da die Beihilfe in den Geltungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 fällt und aus dem ELER kofinanziert wird. Eine Veröffentlichung der Begünstigten erfolgt somit gemäß Artikel 111, 112 und 113 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013.

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2020. Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der ländlichen Entwicklung im Rahmen von LEADER vom 20. August 2015 (ABl. S. 1346), die durch den Erlass vom 6. April 2016 (ABl. S. 490) geändert worden ist, außer Kraft.

Bescheinigungsrichtlinien zur Anwendung der §§ 7h, 10f und 11a des Einkommensteuergesetzes

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen
Vom 2. August 2017

Inhalt

- 1 Bescheinigungsverfahren
 - 1.1 Beantragung der Bescheinigung
 - 1.2 Umfang des Bescheinigungsverfahrens
- 2 Belegenheit des Gebäudes in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet oder städtebaulichen Entwicklungsbereich
- 3 Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Sinne des § 7h Absatz 1 Satz 1 EStG oder andere Maßnahmen im Sinne des § 7h Absatz 1 Satz 2 EStG
 - 3.1 Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Sinne des § 177 BauGB (§ 7h Absatz 1 Satz 1 EStG)
 - 3.1.1 Modernisierung
 - 3.1.2 Instandsetzung
 - 3.2 Andere Maßnahmen an Gebäuden, die wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung erhalten bleiben sollen (§ 7h Absatz 1 Satz 2 EStG)
 - 3.3 Wiedererrichtung eines Gebäudes
- 4 Festlegung des Sanierungsgebiets oder städtebaulichen Entwicklungsbereichs und Modernisierungs- oder Instandsetzungsverpflichtung vor Beginn der Baumaßnahme
- 5 Höhe der Aufwendungen und Inhalt der Bescheinigung
- 6 Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
- 7 Prüfungsrecht der Finanzbehörden
- 8 Gebührenpflicht
- 9 Inkrafttreten

Die Inanspruchnahme von erhöhten Absetzungen für Herstellungskosten oder Anschaffungskosten bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen nach § 7h des Einkommensteuergesetzes (EStG) sowie die Regelung über den Abzug von Erhaltungsaufwand nach § 11a EStG an solchen Gebäuden setzt eine Bescheinigung durch die zuständige Kommunalbehörde voraus.

Entsprechendes gilt für die Steuerbegünstigung nach § 10f EStG bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen.

1 Bescheinigungsverfahren

1.1 Beantragung der Bescheinigung

Die Bescheinigung ist objektbezogen zu beantragen. Für Gebäudeteile, die selbstständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind, sowie für Eigentumswohnungen und im Teileigentum stehende Räume sind grundsätzlich jeweils eigenständige Bescheinigungen auszustellen.

In Fällen von Bauträger- oder Erwerbermodellen und Wohn- und Teileigentumsgemeinschaften kann stattdessen eine Gesamtbescheinigung inklusive der Aufteilung auf die einzelnen Teilobjekte ausgestellt werden, soweit die Antragstellenden wirksam von den jeweiligen Erwerbenden bevollmächtigt wurden. Ist eine Gesamtbescheinigung erteilt worden, dürfen für diese Erwerbenden keine Einzelbescheinigungen mehr erteilt werden. Zur erforderlichen objektbezogenen Aufteilung der begünstigten Aufwendungen vergleiche Tz 5.

Die Bescheinigung muss schriftlich von den Eigentümern oder Eigentümerinnen beziehungsweise einem oder einer wirksam Bevollmächtigten beantragt werden (Anlage 1). An eine Vertretung ist eine Bescheinigung nur zu erteilen, wenn eine wirksame Vertretungsbefugnis vorliegt.

1.2 Umfang des Bescheinigungsverfahrens

Das Bescheinigungsverfahren umfasst nach R 7h Absatz 4 der Einkommensteuer-Richtlinien (EStR) die Prüfung,

- ob das Gebäude in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet oder städtebaulichen Entwicklungsbereich belegen ist (Tz 2 und 4),
- ob Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Sinne des § 7h Absatz 1 Satz 1 EStG oder andere Maßnahmen im Sinne des § 7h Absatz 1 Satz 2 EStG durchgeführt worden sind (Tz 3),
- in welcher Höhe Aufwendungen, die die Voraussetzungen der Nummer 2 erfüllen, angefallen sind (Tz 5),
- inwieweit Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln durch eine für Sanierungsgebiete oder städtebauliche Entwicklungsbereiche zuständige Behörde bewilligt worden sind oder nach Ausstellung der Bescheinigung bewilligt werden (vergleiche Tz 6).

Die Bescheinigung unterliegt weder in rechtlicher noch in tatsächlicher Hinsicht der Nachprüfung durch die Finanzbehörden.

Es handelt sich hierbei um einen Verwaltungsakt in Form eines Grundlagenbescheides, an den die Finanzbehörden im Rahmen des gesetzlich vorgegebenen Umfangs gebunden sind (§ 175 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung). Ist jedoch für die Finanzbehörde offensichtlich, dass die Bescheinigung für Maßnahmen erteilt worden ist, bei denen die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, hat die Finanzbehörde ein Remonstrationsrecht, das heißt, sie kann die Bescheinigungsbehörde zur Überprüfung veranlassen sowie um Rücknahme oder Änderung der dem beziehungsweise der Antragstellenden erteilten Bescheinigung innerhalb der Jahresfrist (§ 48 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes [VwVfG]) nach Maßgabe des § 48 Absatz 1 VwVfG bitten. Die Bescheinigungsbehörde ist verpflichtet, der Finanzbehörde die Rücknahme oder Änderung der Bescheinigung mitzuteilen (§ 4 der Mitteilungsverordnung vom 7. September 1993, BGBl. I S. 1554).

Die bescheinigten Aufwendungen können steuerrechtlich nur berücksichtigt werden, wenn auch die weiteren steuerrechtlichen Voraussetzungen, die durch die zuständige Finanzbehörde geprüft werden, vorliegen (vergleiche Tz 7).

Die Bindungswirkung der ausgestellten Bescheinigung erstreckt sich daher nicht auf diese Punkte, die einer abschließenden Prüfung durch die Finanzbehörde vorbehalten sind.

In die Bescheinigung ist folgender Hinweis aufzunehmen:

„Diese Bescheinigung ist nicht alleinige Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung. Die Finanzbehörde prüft weitere steuerrechtliche Voraussetzungen, insbesondere die Abziehbarkeit der Aufwendungen als Betriebsausgaben, als Werbungskosten oder wie Sonderausgaben und die Zugehörigkeit der Aufwendungen zu den Anschaffungskosten im Sinne des § 7h Absatz 1 Satz 3 EStG oder zu den Herstellungskosten, zum Erhaltungsaufwand oder zu den nicht abziehbaren Kosten.“

Um den Eigentümern frühzeitig Klarheit über den Inhalt der zu erwartenden Bescheinigung zu geben, kann die Bescheinigungsbehörde bereits eine schriftliche Zusicherung nach § 38 VwVfG über die zu erwartende Bescheinigung geben. Die dabei zugrunde gelegten Voraussetzungen sind eindeutig darzustellen.

Die schriftliche Zusicherung hat den Hinweis zu enthalten, dass allein die zuständige Finanzbehörde prüft, ob steuerlich begünstigte Anschaffungs-, Herstellungs- oder Erhaltungskosten im Sinne der §§ 7h, 10f und 11a EStG oder hiernach nicht begünstigte andere Kosten vorliegen. Die Zusicherung ist keine Bescheinigung im Sinne des § 7h Absatz 2 EStG. Sie ist nicht zur Vorlage geeignet, um die erhöhten Absetzungen in Anspruch zu nehmen.

Eine verbindliche Auskunft über die voraussichtliche Bemessungsgrundlage der Steuervergünstigung kann nur die zuständige Finanzbehörde bei Vorliegen einer schriftlichen Zusicherung der Bescheinigungsbehörde unter den allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung einer verbindlichen Auskunft durch die Finanzbehörden geben.

2 Belegenheit des Gebäudes in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet oder städtebaulichen Entwicklungsbereich

Das Gebäude muss in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet oder städtebaulichen Entwicklungsbereich belegen sein (vergleiche auch Tz 4). Aufwendungen für Maßnahmen an Gebäuden in anderen Gebieten (zum Beispiel Stadt- und Dorferneuerungsmaßnahmen im Rahmen von Landesprogrammen ohne Anwendung des Besonderen Städtebaurechts des Baugesetzbuches [BauGB] oder Maßnahmen im Sinne der §§ 171a bis 171e BauGB) sind nicht begünstigt.

3 Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Sinne des § 7h Absatz 1 Satz 1 EStG oder andere Maßnahmen im Sinne des § 7h Absatz 1 Satz 2 EStG

Die Gemeinde hat zu bescheinigen, dass

- Modernisierungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen im Sinne des § 177 BauGB (vgl. Tz 3.1) oder
- Maßnahmen, zu deren Durchführung sich Eigentümer oder Eigentümerinnen gegenüber der Gemeinde verpflichtet haben und die der Erhaltung, Erneuerung und funktionsgerechten Verwendung eines Gebäudes dienen, das wegen seiner geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung erhalten bleiben soll (vergleiche Tz 3.2),

durchgeführt worden sind und die Maßnahmen den Zielen und Zwecken der städtebaulichen Sanierung (§ 136 BauGB) oder Entwicklung (§ 165 BauGB) entsprechen.

3.1 Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Sinne des § 177 BauGB (§ 7h Absatz 1 Satz 1 EStG)

Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen in Sanierungsgebieten oder Entwicklungsbereichen im Sinne des § 177 BauGB sind Maßnahmen, die eine Gemeinde zur Beseitigung von Missständen durch ein Modernisierungsgebot und zur Behebung von Mängeln durch ein Instandsetzungsgebot anordnet (vergleiche auch Tz 4). Die Beseitigung von Missständen und Behebung von Mängeln sind Maßnahmen, die den Zielen und Zwecken der städtebaulichen Sanierung und Entwicklung dienen.

Bescheinigungsfähig sind auch Modernisierungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen im Sinne des § 177 BauGB, die auf Grund einer vor Beginn der Baumaßnahme abgeschlossenen schriftlich festgehaltenen Vereinbarung zwischen Eigentümern oder Eigentümerinnen und der Gemeinde durchgeführt worden sind. Bei der Vereinbarung kann sich die Gemeinde der Antragsunterlagen zur Genehmigung nach § 144 Absatz 1 BauGB bedienen. Die fehlende Vereinbarung kann nicht durch die Erteilung einer Baugenehmigung oder den Genehmigungsbescheid nach § 145 BauGB ersetzt werden.

3.1.1 Modernisierung

Durch Modernisierung zu beseitigende Missstände liegen nach § 177 Absatz 2 BauGB insbesondere vor, wenn das Gebäude nicht den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse entspricht. Die Obergrenze für bauliche

Anforderungen bilden die Ziele und Zwecke der Sanierung (§ 136 in Verbindung mit § 140 Nummer 3 BauGB) oder Entwicklung (§ 165 Absatz 3 BauGB), die Vorschriften der Landesbauordnungen und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften über die Mindestanforderungen an die Bauausführung und die Gebäudeausstattung.

Nicht jedes Zurückbleiben hinter den heutigen Anforderungen begründet dabei einen Missstand.

Den Maßstab für den bescheinigungsfähigen erforderlichen Umfang der Modernisierung bilden die von der Gemeinde der Gesamtmaßnahme zugrunde gelegten Ziele und Zwecke der Sanierung oder Entwicklung, zum Beispiel die Sicherung und Stärkung der vorhandenen Wohnfunktion in einem Stadtgebiet durch Erhaltung von preiswertem Wohnraum oder durch notwendige Ergänzung vorhandener Wohnungen (soweit dies aus anderen Gründen nicht ausgeschlossen werden muss).

Dagegen können Maßnahmen in der Regel nicht gänzlich bescheinigt werden, wenn der Gebrauchswert des Gebäudes infolge der Modernisierung nach Beendigung der Maßnahmen weit über diesen Anforderungen der Sanierung oder Entwicklung liegt. So werden zum Beispiel Modernisierungsmaßnahmen, die deutlich zu einer unerwünschten Änderung der bestehenden Sozialstruktur (zum Beispiel sogenannte Luxusmodernisierungen von Wohnungen) oder Gewerbestruktur führen, von der Gemeinde nur insoweit bescheinigt, als dass sie der Verpflichtung gegenüber der Gemeinde entsprechen.

3.1.2 Instandsetzung

Durch Instandsetzung zu behebbende Mängel im Sinne des § 177 Absatz 3 BauGB liegen vor, wenn durch nachträgliche Verschlechterung des Gebäudes (zum Beispiel durch Abnutzung, Alterung, Witterungseinflüsse oder Einwirkungen Dritter) insbesondere

- die bestimmungsgemäße Nutzung des Gebäudes nicht nur unerheblich beeinträchtigt wird,
- das Gebäude nach seiner äußeren Beschaffenheit das Straßen- oder Ortsbild nicht nur unerheblich beeinträchtigt oder
- das Gebäude erneuerungsbedürftig ist und wegen seiner städtebaulichen, insbesondere geschichtlichen oder künstlerischen Bedeutung erhalten bleiben soll. Dafür ist nicht erforderlich, dass es sich um ein Baudenkmal im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 1 und 2 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) handelt.

Bescheinigungsfähig sind nur Maßnahmen, die auf die Wiederherstellung des baulichen Zustandes gerichtet sind, der ursprünglich vorhanden war (vergleiche aber Tz 3.3). Laufende Instandhaltungsmaßnahmen sind nicht steuerlich begünstigt.

3.2 Andere Maßnahmen an Gebäuden, die wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung erhalten bleiben sollen (§ 7h Absatz 1 Satz 2 EStG)

Die Gemeinde muss neben der Belegenheit des Gebäudes in einem Sanierungsgebiet oder städtebaulichen Entwicklungsbe-

reich bescheinigen, dass es sich um ein wegen seiner geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung erhaltenswertes Gebäude handelt. Diese bescheinigungsfähigen Aufwendungen für Herstellungskosten von Maßnahmen, die der Erhaltung, Erneuerung und funktionsgerechten Verwendung des Gebäudes dienen, gehen über die Aufwendungen nach § 7h Absatz 1 Satz 1 EStG (vergleiche Tz 3.1) hinaus. Das Gebäude muss kein Baudenkmal im Sinne der jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften sein. Soweit es sich bei dem Gebäude um ein Baudenkmal handelt, ist auf die Möglichkeit der erhöhten Absetzung bei Baudenkmalern nach § 7i EStG hinzuweisen; im Übrigen sind in diesen Fällen die Bestimmungen der Denkmalschutzgesetze zu beachten.

In Betracht kommen Maßnahmen, die zur sinnvollen Nutzung des erhaltenswerten Gebäudes objektiv und nicht nur nach den Verhältnissen der Berechtigten notwendig sind. Zu solchen Maßnahmen zählen beispielsweise

- der Erhalt und die Erneuerung eines Gebäudes (oder Gebäudeteiles), das für die Raumbildung eines Straßenzuges oder Marktplatzes von besonderer Bedeutung ist,
- die Umnutzung oder Umgestaltung eines Gebäudes (zum Beispiel im Rahmen einer Konversion) oder Gebäudeteiles (zum Beispiel im Erd- oder Dachgeschoss), zum Beispiel wenn das Gebäude unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten sonst nicht mehr nutzbar ist oder wenn das Gebäude nach den Zielen und Zwecken der Sanierung oder Entwicklung eine andere Funktion erhalten soll, oder
- Maßnahmen zur notwendigen Anpassung an den allgemeinen Wohnungsstandard über die Mindestanforderungen für Modernisierung im Sinne des § 177 BauGB (vergleiche Tz 3.1.1) hinaus. Dazu gehört jedoch zum Beispiel nicht der Einbau eines offenen Kamins oder eines Kachelofens, wenn bereits eine Heizungsanlage vorhanden ist, oder von Schwimmbecken, Sauna, Bar etc.

Maßnahmen zur Errichtung neuer Stellplätze oder Garagen innerhalb oder außerhalb des Gebäudes können nur bescheinigt werden, wenn sie zur sinnvollen Nutzung des Gebäudes unerlässlich sind. Aufwendungen für neue Gebäudeteile zur Erweiterung der Nutzfläche, zum Beispiel Anbauten oder Erweiterungen, können nicht bescheinigt werden. Ausnahmen sind denkbar, wenn die Aufwendungen zur sinnvollen Nutzung unerlässlich sind und ohne sie eine Nutzung entsprechend den Zielen und Zwecken der städtebaulichen Sanierung (§ 136 in Verbindung mit § 140 Nummer 3 BauGB) oder Entwicklung (§ 165 BauGB) objektiv und nicht nur nach den Verhältnissen der Berechtigten ausgeschlossen ist. Entsprechendes gilt für Ausbauten, zum Beispiel des Dachgeschosses zur Erweiterung der Nutzfläche.

Bei Umnutzungen und Nutzungserweiterungen ist auch der rechtfertigende Ausnahmetatbestand zu bescheinigen und zu begründen, dass die Aufwendungen zur sinnvollen Nutzung unerlässlich sind und ohne sie eine Nutzung entsprechend den Zielen und Zwecken der städtebaulichen Sanierung oder Entwicklung objektiv und nicht nur nach den Verhältnissen der Berechtigten ausgeschlossen ist.

Entsteht durch die Baumaßnahmen ein steuerrechtlich selbstständiges Wirtschaftsgut, zum Beispiel eine getrennt vom Ge-

bäude errichtete Tiefgarage oder Außenanlagen (Straßenzufahrten, Hofbefestigung, Grün- und Gartenanlagen), sind die Aufwendungen grundsätzlich nicht nach § 7h EStG begünstigt. Die Prüfung, ob ein selbstständiges Wirtschaftsgut entstanden ist, obliegt den Finanzbehörden (vergleiche Tz 7).

Die Kosten für die Installation von Photovoltaikanlagen sind nicht begünstigt.

Bescheinigungsfähig sind nur Maßnahmen, zu deren Durchführung sich die Eigentümer oder Eigentümerinnen gegenüber der Gemeinde vertraglich verpflichtet haben (zum Zeitpunkt der Verpflichtung vergleiche auch Tz 4).

3.3 Wiedererrichtung eines Gebäudes

Der Abbau und die anschließende Wiedererrichtung des Gebäudes unter weitestgehender Wiederverwendung der alten Bauteile (zum Beispiel Teile der Fachwerktraggkonstruktion und Dachdeckung) ist nur dann eine bescheinigungsfähige Sanierungsmaßnahme im Sinne des § 177 BauGB in Verbindung mit § 7h EStG, wenn diese Rekonstruktion aus bautechnischen, sicherheitstechnischen oder wirtschaftlichen Gründen geboten ist.

Die Wiedererrichtung eines Gebäudes nach historischem Vorbild nach dem Abriss sowie der Wiederaufbau eines zerstörten Gebäudes oder Gebäudeteiles (zum Beispiel in einer Baulücke) führen nicht zu bescheinigungsfähigen Aufwendungen nach § 7h EStG.

4 Festlegung des Sanierungsgebiets oder städtebaulichen Entwicklungsbereichs und Modernisierungs- oder Instandsetzungsverpflichtung vor Beginn der Baumaßnahme

Vor Beginn der Baumaßnahme muss

- das Sanierungsgebiet oder der städtebauliche Entwicklungsbereich förmlich festgelegt sein,
- das Modernisierungs- oder Instandsetzungsgebot ausgesprochen oder die Vereinbarung abgeschlossen worden sein (Tz 3.1).

Soweit einzelne Baumaßnahmen bereits vor den oben genannten Voraussetzungen durchgeführt wurden, kann eine Bescheinigung nicht erteilt werden. Die nachträgliche Festlegung oder Verpflichtung reicht nicht aus.

Werden das Sanierungsgebiet oder der städtebauliche Entwicklungsbereich oder die Verpflichtung im Verlaufe einer Baumaßnahme festgelegt, können nur die nach diesem Zeitpunkt durchgeführten Maßnahmen bescheinigt werden.

Wird die dem Objekt zugrunde liegende Sanierungssatzung während der Durchführung der Baumaßnahme oder danach aufgehoben, ist dies für die Begünstigung der bereits entstandenen oder noch entstehenden Aufwendungen ohne Bedeutung. Ausschlaggebend ist alleine die förmliche Festlegung als Sanierungsgebiet oder städtebaulicher Entwicklungsbereich im Zeitpunkt des Beginns der Instandsetzungs- oder Modernisierungsmaßnahme.

Die Gemeindebehörde hat bereits bei Anordnung des Modernisierungs- oder Instandsetzungsgebots oder im Rahmen der Vereinbarung (vergleiche Tz 3.1) hinzuweisen auf

- deren Bedeutung für die Erteilung einer Bescheinigung und
- das eigenständige Prüfungsrecht der Finanzbehörden (vergleiche Tz 7).

5 Höhe der Aufwendungen und Inhalt der Bescheinigung

Die Gemeinde hat nur tatsächlich angefallene Aufwendungen zu bescheinigen. Dazu gehört nicht die eigene Arbeitsleistung der Eigentümer und Eigentümerinnen oder die Arbeitsleistung aus unentgeltlicher Beschäftigung. Zu den bescheinigungsfähigen Aufwendungen gehören aber die auf begünstigte Maßnahmen entfallenden Lohn- und Gehaltskosten für eigenes Personal, Material und Betriebskosten sowie Aufwendungen für Arbeitsgeräte. Genehmigungs- und Prüfungsgebühren gehören zu den Kosten der genehmigten oder geprüften Baumaßnahme. Skonti, anteilige Beiträge zur Bauwesenversicherung oder sonstige Abzüge mindern die zu berücksichtigenden Kosten. Die Prüfung schließt keine Preis- oder Angebotskontrolle ein.

Zu den bescheinigungsfähigen Aufwendungen gehören grundsätzlich auch die Gemeinkosten. In Baurägerfällen gehören zu den bescheinigungsfähigen Aufwendungen auch die sogenannten Funktionsträgergebühren (zum Beispiel Kosten einer Sanierungs- oder Entwicklungsträgerschaft oder von Beauftragten im Sinne der §§ 157 und 167 BauGB, Baubetreuungskosten; vergleiche im Einzelnen Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 20. Oktober 2003, BStBl I S. 546), der Gewinnaufschlag des Baurägerunternehmens, die Grunderwerbsteuer sowie weitere Anschaffungsnebenkosten. Die Entscheidung, ob diese Aufwendungen zum Beispiel den Herstellungs- oder Anschaffungskosten oder den sofort abziehbaren Werbungskosten zuzurechnen sind, obliegt den Finanzbehörden. In diesen Fällen ist folgender Zusatz in die Bescheinigung aufzunehmen:

„Zu den bescheinigten Aufwendungen gehören Gemeinkosten, Funktionsträgergebühren, Gewinnaufschläge des Baurägerunternehmens, die Grunderwerbsteuer sowie weitere Anschaffungsnebenkosten. Begünstigt ist nur der Anteil, der nach den Feststellungen der Finanzbehörden zu den Anschaffungskosten im Sinne des § 7h Absatz 1 Satz 3 EStG oder den Herstellungskosten gehört, die auf die begünstigten Baumaßnahmen entfallen.“

Werden Gemeinkosten, Funktionsträgergebühren, Gewinnaufschläge des Baurägerunternehmens, die Grunderwerbsteuer sowie weitere Anschaffungsnebenkosten nicht bescheinigt, ist folgender Zusatz in die Bescheinigung aufzunehmen:

„Zusätzlich gehören zu den begünstigten Aufwendungen Gemeinkosten, Funktionsträgergebühren, Gewinnaufschläge des Baurägerunternehmens, die Grunderwerbsteuer sowie weitere Anschaffungsnebenkosten. Davon ist jedoch nur der Anteil begünstigt, der nach den Feststellungen der Finanzbehörde zu den Anschaffungskosten im Sinne des § 7h Absatz 1 Satz 3 EStG oder den Herstellungskosten gehört, die auf die begünstigten Baumaßnahmen entfallen.“

Zur hieraus folgenden Prüfverpflichtung der Finanzbehörden siehe Tz 7.

Alle Rechnungsbeträge aus den detaillierten, nachvollziehbaren und prüffähigen Originalrechnungen sind vom Antragsteller vollständig nach Gewerken geordnet entsprechend dem Vordruck aufzulisten. Darin sind auch Angaben zum Zahlbetrag und Zahlungsdatum der einzelnen Rechnungen sowie zum Zeitpunkt der Ausführung der Baumaßnahme zu tätigen. Außerdem muss daraus hervorgehen, welche der Rechnungen und in welcher Höhe Aufwendungen aus zusammengefassten Rechnungen auf Außenanlagen entfallen und welcher Art diese Außenanlagen sind. Erforderlich ist die Vorlage der Schlussrechnungen. Abschlagsrechnungen und Kostenvoranschläge ersetzen keine Schlussrechnung. Kassenzettel müssen Menge, Artikel und Preis eindeutig erkennen lassen.

Ist die Vorlage der Schlussrechnungen wegen der Insolvenz des Baurägerunternehmens nicht möglich, kann die Bescheinigung nur erteilt werden, wenn die begünstigten Aufwendungen einzeln nach Gewerken durch ein vom Erwerbenden vorzulegendes Gutachten eines oder einer Bausachverständigen nachgewiesen werden und er oder sie die Insolvenz des Baurägerunternehmens glaubhaft macht. Der an das Baurägerunternehmen gezahlte Kaufpreis bildet die Obergrenze der bescheinigungsfähigen Aufwendungen. Pauschalrechnungen von Handwerksbetrieben können nur berücksichtigt werden, wenn das Original-Angebot, das dem Pauschalvertrag zugrunde liegt, beigelegt ist. Wenn es zur Prüfung der Einzelleistungen erforderlich ist, kann die Vorlage der Original-Kalkulation verlangt werden. Genehmigungs- und Prüfungsgebühren gehören zu den Kosten der genehmigten oder geprüften Baumaßnahme.

Die Bescheinigungsbehörde hat zu bescheinigen, ob die dem Bescheinigungsantrag zugrunde liegende Maßnahme durchgeführt wurde und die Kosten durch Vorlage der Originalrechnungen nachgewiesen wurden.

Die eingereichte Rechnungsaufstellung ist zugleich Bestandteil der Bescheinigung (Pflichtanlage). Die Bescheinigungsbehörde hat darauf die anerkannten Aufwendungen kenntlich zu machen.

Betreffend Baumaßnahmen mehrere Sanierungs- oder Entwicklungsobjekte, für die jeweils selbstständige Bescheinigungen auszustellen sind - beispielsweise mehrere Eigentumswohnungen in einem Gesamtobjekt, vergleiche Tz 1.1 - oder für die eine Gesamtbescheinigung ausgestellt wird und die Aufteilung in einer Anlage beigelegt ist, ist die Zuordnung der Gesamtaufwendungen grundsätzlich nach den vorgelegten Aufteilungsschlüsseln vorzunehmen, sofern diese nach rein wirtschaftlichen Kriterien erfolgten. Andernfalls sind die Gesamtaufwendungen nach den folgenden Grundsätzen auf die Einzelobjekte aufzuteilen:

- Die das Gesamtgebäude (= Gemeinschaftseigentum, beispielsweise tragende Elemente, Fassade, Dach, Treppenhäuser) betreffenden Kosten sind den eigenständigen Gebäudeteilen jeweils anteilig nach dem Verhältnis der Nutzflächen zuzuordnen.
- Aufwendungen, die nicht das Gesamtgebäude betreffen, sind ebenfalls im Nutzflächenverhältnis aufzuteilen, soweit die Ausstattung der einzelnen Gebäudeteile identisch ist

(beispielsweise vergleichbare Fliesen, Bodenbeläge, Sanitärinstallationen). Weichen die Ausstattungsmerkmale - etwa auf Grund von Sonderwünschen der Eigentümer oder der Eigentümerinnen - voneinander ab oder betreffen Baumaßnahmen nur eine Wohnung, ist eine direkte Zuordnung zum Einzelobjekt vorzunehmen.

In Fällen, in denen das Bauträgerunternehmen die einzelnen Eigentumseinheiten zu unterschiedlichen Quadratmeterpreisen veräußert, kann eine abweichende Aufteilung in Betracht kommen.

Gesamtaufwendungen sind die dem Bauträgerunternehmen in Rechnung gestellten und an die Erwerbenden weitergegebenen Kosten für Baumaßnahmen.

Bei Bauherren beziehungsweise Bauherrinnen oder Erwerbenden, die ein Bauträgerunternehmen, eine Baubetreuung oder ein Generalunternehmen mit der Durchführung der Maßnahmen beauftragt haben und in vergleichbaren Fällen, ist die notwendige Prüfung der Einzelleistungen nur möglich, wenn der Antragstellende die spezifizierten Originalrechnungen der Handwerksbetriebe, der Subunternehmen und der liefernden Firmen an das Bauträgerunternehmen oder Ähnliche sowie einen detaillierten Einzelnachweis über die Vergütungen für dessen beziehungsweise deren eigene Leistungen vorlegt. Wenn es zur Prüfung der Einzelleistungen erforderlich ist, kann die Vorlage der Original-Kalkulation verlangt werden.

Bei mehrjährigen Baumaßnahmen sind der Beginn und das Ende der Baumaßnahmen in die Bescheinigung aufzunehmen.

Zu den bescheinigungsfähigen Aufwendungen gehört auch die in den Rechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer. Soweit die Umsatzsteuer als Vorsteuer abzugsfähig ist, kann die Bescheinigung auf Begehren des Antragstellers auf die Nettorechnungsbeträge beschränkt werden. Schuldet der Bauherr beziehungsweise die Bauherrin die Umsatzsteuer aus den von ihm oder ihr bezogenen Leistungen nach § 13b des Umsatzsteuergesetzes (UStG), kann die von ihm oder ihr an die Finanzbehörde abgeführte Umsatzsteuer in die Bescheinigung einbezogen werden. Voraussetzung ist, dass die Anmeldung und Zahlung der nach § 13b UStG geschuldeten Umsatzsteuer nachgewiesen ist.

6 Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln

In die Bescheinigung sind die Zuschüsse aufzunehmen, die aus Sanierungs- oder Entwicklungsförderungsmitteln (in der Regel Städtebauförderung) bewilligt wurden. Sanierungs- oder Entwicklungsförderungsmittel sind Mittel des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände, die zur Förderung der Entwicklung oder Sanierung bestimmt sind (§§ 164a und 164b BauGB). Etwaige Zuschüsse aus anderen Förderprogrammen brauchen nicht bescheinigt zu werden.

Durch geeignete organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Bescheinigung entsprechend § 7h Absatz 2 Satz 2 EStG (eigenständige Korrekturvorschrift) geändert werden kann, wenn solche Zuschüsse nach dem Ausstellen der Bescheinigung gewährt werden (§ 4 der Mitteilungsverordnung). Die steuerliche Festsetzungsfrist ist insoweit unbeachtlich.

7 Prüfungsrecht der Finanzbehörden

Die Finanzbehörden haben zu prüfen,

- ob die vorgelegte Bescheinigung von der zuständigen Bescheinigungsbehörde ausgestellt worden ist,
- ob die bescheinigten Aufwendungen steuerrechtlich dem Gebäude zuzuordnen sind,
- ob die bescheinigten Aufwendungen zu den Herstellungskosten (an einem bereits bestehenden Gebäude) oder den nach § 7h Absatz 1 Satz 3 EStG begünstigten Anschaffungskosten, zu den sofort abziehbaren Betriebsausgaben oder Werbungskosten, insbesondere zum Erhaltungsaufwand oder zu den nicht abziehbaren Ausgaben gehören,
- ob weitere Zuschüsse für die bescheinigten Aufwendungen gewährt werden oder worden sind,
- ob die Aufwendungen bei einer Einkunftsart oder bei einem zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäude wie Sonderausgaben berücksichtigt werden können,
- in welchem Veranlagungszeitraum die erhöhten Absetzungen, die Verteilung von Erhaltungsaufwand oder der Abzug wie Sonderausgaben erstmals in Anspruch genommen werden können und
- in welcher Höhe Gemeinkosten, Funktionsträgergebühren, Gewinnaufschläge, Grunderwerbsteuer sowie weitere Anschaffungsnebenkosten angefallen sind und in welcher Höhe diese auf die begünstigten Maßnahmen entfallen.

8 Gebührenpflicht

Etwaige für die Erteilung der Bescheinigung angefallene Gebühren gehören nicht zu den bescheinigungsfähigen Aufwendungen.

Diese Gebühren sind, sofern das Objekt zur Einkunftserzielung genutzt wird, als Werbungskosten beziehungsweise Betriebsausgaben abziehbar.

9 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig werden die Bescheinigungsrichtlinien zur Anwendung der §§ 7h, 10f und 11a des Einkommensteuergesetzes vom 22. Juli 1999 (ABl. S. 720) aufgehoben.

Anlage 1

Muster für einen Antrag auf Ausstellung
einer Bescheinigung gemäß §§ 7h, 10f, 11a des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Anlagen

1. Pläne Bestand
2. Pläne mit Eintragung der Maßnahmen
3. Modernisierungs- oder Instandsetzungsgebot oder Vereinbarung
4. Originalrechnungen (Schlussrechnungen)

Antragsteller/Antragstellerin

Name, Vorname	Wohnsitzfinanzamt:
Anschrift	
Telefon	

- Eigentümer/in
 sonstige/r Bauberechtigte/r
 Vertretung des Eigentümers bzw. der Eigentümerin oder eines
 bzw. einer sonstigen Bauberechtigten (Vollmacht ist beigelegt)

- 1 Die Maßnahmen wurden durchgeführt an einem Gebäude (Gebäudeteil, der ein selbstständiges unbewegliches Wirtschaftsgut ist, einer Eigentumswohnung oder im Teileigentum stehenden Räumen)

- in einem Sanierungsgebiet
 in einem städtebaulichen Entwicklungsbereich

Adresse des Objekts, bei einem Gebäudeteil zusätzlich genaue Beschreibung

- 2 Bezeichnung der Maßnahme: _____
(in Übereinstimmung mit Anlage 2)

- 3 Abschluss bei mehrjährigen Baumaßnahmen

Lfd. Nr.	Maßnahme	begonnen (Jahr)	beendet (Jahr)

3a Wohn-/Nutzflächen

Vor Beginn der Baumaßnahmen:	Wohnfläche	qm	Nutzfläche	qm
Nach Beendigung der Baumaßnahmen:	Wohnfläche	qm	Nutzfläche	qm

4 Aufstellung der Kosten

Die Kosten sind nach Gewerken oder Bauteilen (z. B. Einbau Zentralheizung) zu ordnen und laufend zu nummerieren. Skonti und sonstige Abzüge sind vom Rechnungsbetrag abzusetzen. Bei Bedarf weitere Blätter beifügen.

Lfd. Nr.	Rechnungsdatum	Kurzbezeichnung von Gewerk oder Bauteil	Abschluss der Maßnahme	Rechnungsbetrag	Zahlungsbetrag	Zahlungsdatum	in Position enthaltene Außenanlagen	Prüfvermerk
Übertrag								
		Gesamt						

- Wegen Insolvenz des Bauträgerunternehmens ist die Vorlage der Schlussrechnung nicht möglich (Gutachten eines bzw. einer Bausachverständigen sowie Nachweis/Beleg für Insolvenz sind beigefügt.)
- Antragsteller/Antragstellerin ist vorsteuerabzugsberechtigt.
- An die Finanzbehörde abgeführte Umsatzsteuer nach § 13b UStG: ... € (Nachweise sind beigefügt)

5 Funktionsträgergebühren im Sinne des BMF-Schreibens vom 20. Oktober 2003 (BStBl I S. 546)

Gebühren/Kosten für	Rechnungsdatum	Rechnungsbetrag	Zahlungsbetrag	Zahlungsdatum
Zinsen der Zwischen- und Endfinanzierung				
Vorauszahlung von Schuldzinsen				
Zinsfreistellungsgebühren				
Damnum, Disagio, Bearbeitungs- und Auszahlungsgebühren				
Kosten der Darlehenssicherung				
Garantie- und Bürgschaftsgebühren im Zusammenhang mit der Vermietung bzw. Finanzierung				
Gebühren im Zusammenhang mit der Zwischen- bzw. Endfinanzierung				
Gebühren für die Vermittlung des Objekts oder Eigenkapitals und des Treuhandauftrags				
Abschlussgebühren				
Courtage, Agio, Beratungs- und Bearbeitungsgebühren sowie Platzierungsgarantiegebühren				
Kosten der Konzeptionserstellung und Prospektprüfung				
Treuhandgebühren und Baubetreuungskosten				
Preissteigerungs-, Kosten- bzw. Vertragsdurchführungs-Garantiegebühren				
Vergütungen für Steuer- und Rechtsberatung				
Beiträge zu Sach- und Haftpflichtversicherungen				
Sonstiges				

6 Generalübernehmerverträgeja nein

Wenn ja, dann

- a) Eigentümer bzw. Eigentümerin kauft nur die Sanierungsleistung (nur Kaufpreis angeben: Angaben zu Nummern 4 und 5 sind nicht erforderlich)
- b) Gesamtkauf eines Grundstücks mit Sanierung (Angaben zu Nummern 4 und 5 sind erforderlich)
- c) Kauf von Eigentumswohnung von einem Bauträgerunternehmen

Liegt ein Tatbestand der Fallgruppen b oder c vor, sind lediglich die erklärten und dem Grunde nach vom Bauamt geprüften Kosten zu bescheinigen. Die Zuordnung dieser Aufwendungen zu den Anschaffungskosten des Grund und Bodens, den Anschaffungskosten des Altgebäudes bzw. den Anschaffungskosten im Sinne des § 7h Absatz 1 Satz 3 EStG, den Herstellungskosten bzw. Modernisierungsaufwendungen oder den sofort abzugsfähigen Werbungskosten/Betriebsausgaben nimmt die zuständige Finanzbehörde vor.

7 Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln

Falls Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln (z. B. Städtebauförderung) gewährt worden sind, bitte hier auflisten.

Zuschussgeber bzw. Zuschussgeberin	Baumaßnahme	Datum der Bewilligung	Betrag €	Datum der Auszahlung

Gesamt _____

Summe der Kosten (Nummer 4)

abzüglich Summe der Zuschüsse (Nummer 7)

Insgesamt

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 2

Muster für die **Ausstellung einer Bescheinigung**
gemäß §§ 7h, 10f, 11a des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Anlagen

Pläne zur Rückgabe

Rechnungsaufstellung

Originalrechnungen (Schlussrechnungen)

Sehr geehrte

(Die Bescheinigungsbehörde) bestätigt, dass das Gebäude (der Gebäudeteil, der ein selbstständiges unbewegliches Wirtschaftsgut ist, die Eigentumswohnung oder die im Teileigentum stehenden Räume)

(Genaue Adresse des Objekts, bei Gebäudeteilen zusätzlich genaue Beschreibung:)

in einem durch Sanierungssatzung vom ... förmlich festgelegten Sanierungsgebiet belegen ist.

in einem durch

- gemeindliche Satzung nach §§ 6 und 7 BauGB-MaßnahmenG vom ...

- gemeindliche Satzung nach § 165 Absatz 6 BauGB

förmlich festgelegten städtebaulichen Entwicklungsbereich belegen ist.

An dem Gebäude sind durchgeführt worden:

Modernisierungsmaßnahmen im Sinne des § 177 BauGB

Instandsetzungsmaßnahmen im Sinne des § 177 BauGB

Maßnahmen, die der Erhaltung, Erneuerung und funktionsgerechten Verwendung eines Gebäudes dienen, das wegen seiner

geschichtlichen,

künstlerischen oder

städtebaulichen

Bedeutung erhaltenswert ist.

Der Durchführung der Maßnahme lag zugrunde:

Modernisierungsgebot vom ...
Instandsetzungsgebot vom ...

eine Vereinbarung zwischen den Antragstellenden und der Gemeinde vom ...

Die hieran in der Zeit vom ... bis ... durchgeführten Maßnahmen (konkrete Bezeichnung/Beschreibung der Baumaßnahme) haben zu Aufwendungen von ... € einschließlich/ohne Umsatzsteuer geführt.

Die Aufwendungen sind in dem anliegenden Verzeichnis der Kosten, das Bestandteil dieser Bescheinigung ist, gekennzeichnet. Die Kosten sind durch die Originalrechnungen nachgewiesen worden. Die Baumaßnahmen wurden vor Beginn mit der Gemeinde abgestimmt.

Die Bescheinigung ist nicht alleinige Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung. Die Finanzbehörde prüft weitere steuerrechtliche Voraussetzungen, insbesondere die Abziehbarkeit der Aufwendungen als Betriebsausgaben, als Werbungskosten oder wie Sonderausgaben und die Zugehörigkeit der Aufwendungen zu den Anschaffungskosten im Sinne des § 7h Absatz 1 Satz 3 EStG oder zu den Herstellungskosten, zum Erhaltungsaufwand oder zu den nicht abziehbaren Kosten.

- Zu den bescheinigten Aufwendungen gehören Gemeinkosten, Funktionsträgergebühren und/oder Gewinnaufschläge des Bauträgers, die Grunderwerbsteuer sowie weitere Anschaffungsnebenkosten. Begünstigt ist nur der Anteil, der nach den Feststellungen der Finanzbehörden zu den Anschaffungskosten im Sinne des § 7h Absatz 1 Satz 3 EStG oder den Herstellungskosten gehört, die auf die begünstigten Baumaßnahmen entfallen.
- Zusätzlich gehören zu den begünstigten Aufwendungen Gemeinkosten, Funktionsträgergebühren, Gewinnaufschläge des Bauträgers, die Grunderwerbsteuer sowie weitere Anschaffungsnebenkosten. Davon ist jedoch nur der Anteil begünstigt, der nach den Feststellungen des Finanzamtes zu den Anschaffungskosten im Sinne des § 7h Absatz 1 Satz 3 EStG oder den Herstellungskosten gehört, die auf die begünstigten Baumaßnahmen entfallen.

Für die durchgeführte Baumaßnahme _____ (konkrete Baumaßnahme/Beschreibung der Maßnahme) wurden aus öffentlichen Mitteln

- Zuschüsse von insgesamt € _____ gewährt, davon wurden
 bewilligt € _____ am _____, ausgezahlt € _____ am _____
 bewilligt € _____ am _____, ausgezahlt € _____ am _____

keine Zuschüsse gewährt.

Werden solche Zuschüsse nach Ausstellung der Bescheinigung bewilligt, wird diese entsprechend geändert und der Finanzbehörde Mitteilung hiervon gemacht. Im Übrigen bleibt der Empfänger oder die Empfängerin verpflichtet, für die Maßnahme vereinnahmte oder bewilligte Zuschüsse aus öffentlicher Kasse in seiner bzw. ihrer Steuererklärung der Finanzbehörde anzugeben, da sie zu einer Minderung der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen führen.

- Es liegt eine Nutzungserweiterung oder Umnutzung vor.
 Aus folgenden Gründen ist sie ausnahmsweise förderfähig (vgl. Tz 3.2 der Bescheinigungsrichtlinien):

Ergänzende Bemerkungen:

Diese Bescheinigung dient zur Vorlage bei der Finanzbehörde (und ist gebührenpflichtig).
(Rechnung und Überweisungsformular liegen bei.)

- Rechtsbehelfsbelehrung -

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen in 03172 Schenkendöbern OT Sembten und in 03172 Guben OT Groß Breesen

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 22. August 2017

Die Firma Prokon Regenerative Energien eG, Kirchhoffstraße 3 in 25524 Itzehoe beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in der Gemarkung Sembten, Flur 2, Flurstücke 230, 457 und 470 drei Windkraftanlagen sowie in der Gemarkung Guben, Flur 1, Flurstücke 243 und 246 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben.

Für das Vorhaben ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von vier Windkraftanlagen des Typs Vestas V126 mit einem Rotordurchmesser von 126 m, einer Nabenhöhe von 137 m (Gesamthöhe von 200 m) und einer elektrischen Leistung von je Anlage 3,45 MW. Die geplanten Anlagenstandorte befinden sich auf Forstflächen.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im 2. Quartal des Jahres 2018 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 30. August 2017 bis einschließlich 29. September 2017** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus, im Bauamt der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45 in 03172 Schenkendöbern, im Servicecenter der Stadt Guben, Gasstraße 4 in 03172 Guben sowie im Bauamt des Amtes Neuzelle, Bahnhofstraße 22, Zimmer 20 in 15898 Neuzelle ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, Reptilien, Wasser, FFH- und SPA-Gebiete und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 30. August 2017 bis einschließlich 13. Oktober 2017** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam, beim Bauamt der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45 in 03172 Schenkendöbern, im Servicecenter der Stadt Guben, Gasstraße 4 in 03172 Guben oder im Bauamt des Amtes Neuzelle, Bahnhofstraße 22, Zimmer 20 in 15898 Neuzelle unter Angabe der Registriernum-

mer **40.013.00/16/1.6.2V/T12** erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin am 6. Dezember 2017 um 10 Uhr im Saal der Interkulturellen Stätte, Lindenstraße 4 in 03172 Schenkendöbern OT Sembten erörtert**. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
einer BHKW-Anlage in 15741 Bestensee**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 22. August 2017

Die Firma pure power GmbH & Co. KG, Boschstraße 12 - 14 in 89079 Ulm, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in der Mozartstraße (neben dem Heizkraftwerk) in 15741 Bestensee, in der Gemarkung Bestensee, Flur 5, Flurstück 55 eine BHKW-Anlage, bestehend aus drei BHKW, zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.2.2.2V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.2.2.2 S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für die temporäre Umverlegung der Ablaufleitung
der Kläranlage Marienwerder und die temporäre
Anlage eines Wasserbeckens zum Zweck des
Durchschwimmens des Saugbaggers in das
angrenzende Erweiterungsfeld**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Vom 3. August 2017

Die Sand+Kies Union GmbH Berlin-Brandenburg plant im Rahmen der Erweiterung des Kiessandtagebaus Ruhlsdorf die temporäre Umverlegung der Ablaufleitung der Kläranlage Marienwerder und die temporäre Anlage eines Wasserbeckens zum Zweck des Durchschwimmens des Saugbaggers in das angrenzende Erweiterungsfeld. Dafür ist die temporäre Umverlegung der ca. 100 m langen Ablaufleitung und die temporäre Anlage eines ca. 20 m x 25 m x 2 m großen Durchschwimmbeckens erforderlich. Nach erfolgtem Durchschwimmen des Saugbaggers wird der Durchschwimmbereich mit tagebaueigenem Abraum verfüllt, die entfernte Ablaufleitung wieder eingesetzt und der zwischengelagerte Oberboden wieder aufgetragen. Es ist geplant, das Vorhaben in einem Zeitraum von 4 bis 6 Wochen durchzuführen.

Da die Feststellung zur Prüfung der UVP-Pflicht bis zum 15. Mai 2017 eingeleitet wurde, gelten für diese Feststellung die bisher anwendbaren Vorschriften (§ 74 UVPG vom 20. Juli 2017). Vor Zulassung des Antrags hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3e Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 3c UVPG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 [BGBl. I S. 1966], ohne die Änderung durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 [BGBl. I S. 2808] mit Wirkung vom 29. Juli 2017) auf der Grundlage des § 57 c BBergG in Verbindung mit § 1 b) aa) UVP-V Bergbau durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen.

Diese Entscheidung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 48640-321) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Juni

2017 (BGBl. I S. 1966), ohne die letzte Änderung durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) mit Wirkung vom 29. Juli 2017

- Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 6 Absatz 4 des Gesetzes vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1396)
- Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1957)

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben „380-kV-Freileitung
Preilack-Streumen, Erhöhung der
Verkehrssicherheit, standortgleicher Tausch
von 6 Masten“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Vom 7. August 2017

Die 50Hertz Transmission GmbH (50hertz) plant, folgende Masten standortgleich durch neue Masten zu ersetzen:

- Maste 71 und 72, Gemarkung Krieschow, Landkreis Spree-Neiße;
- Maste 129 und 130, Gemarkung Altdöbern, Landkreis Oberspreewald-Lausitz;
- Maste 190 und 191, Gemarkung Doberlug-Kirchhain, Landkreis Elbe-Elster.

Damit soll den Zuverlässigkeitsanforderungen gemäß VDE-Anwendungsregel VDE-AR-N 4210-4 an die Standsicherheit für bestehende Stützpunkte von Freileitungen im Bereich wichtiger Infrastrukturen und Kreuzungen entsprochen werden.

Auf Antrag der 50hertz vom 27.07.2017 hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe eine Einzelfallprüfung durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Wesentliche Gründe für die Entscheidung (entsprechend §§ 9 Absatz 2, 5 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 3 UVPG) sind:

- Es handelt sich um einen punktuellen standortgleichen Austausch von 6 Masten.
- Natürliche Ressourcen werden nicht über das bestehende Maß hinaus genutzt.
- Es ist eine ökologische Baubegleitung vorgesehen.
- Es sind keine besonders geschützten Gebiete betroffen.

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 48640-322) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

- Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1885)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung des Landesbetriebes
Forst Brandenburg, Oberförsterei Luckau
Vom 1. August 2017

Der Antragsteller plant im Landkreis Dahme-Spreewald, Gemarkung Treppendorf, Flur 2, Flurstück 141 die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG¹ auf einer Fläche von 2,6814 ha (Anlage Mischwald mit Waldrandgestaltung).

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG² ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3e Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 26. Juni 2017 Az.: LFB 20.06 7020-6/01/05/08/03/17 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03544 557300 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Luckau, Nordpromenade 19, 15926 Luckau eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der geltenden Fassung
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der geltenden Fassung

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Bekanntmachung des Mitteldeutschen Rundfunks über das Telemedienkonzept „KiKA Telemedien“

Vom 21. Juni 2017

Es wird darauf hingewiesen, dass das Telemedienkonzept „KiKA Telemedien“ im Sächsischen Amtsblatt Nr. 24/2017 vom 15. Juni 2017, S. 792 ff gemäß § 11 f Absatz 7 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Neunzehnten Staatsvertrages zur Ände-

rung rundfunkrechtlicher Staatsverträge vom 3. Dezember 2015 (GVBl. 2016 I Nr. 16), veröffentlicht worden ist.

Leipzig, 20. Juli 2017

Mitteldeutscher Rundfunk

Prof. Dr. Karola Wille
Intendantin

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Bad Liebenwerda

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 17. Oktober 2017, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Wahrenbrück Blatt 362** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	2	110		Gebäude- und Freifläche, Zinsdorfer Str. 3	559 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Grundstück bebaut mit einem Wohnhaus (Bj. ca. 1982) mit Anbau, unterkellert, und 3 Reihengaragen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 21.10.2016.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 49.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 15 K 46/16

Teilungsversteigerung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Dienstag, 17. Oktober 2017, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Doberlug-Kirchhain Blatt 3526** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	6	630		Gebäude- und Freifläche, Leipziger Straße 56	215 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: unbebautes Grundstück, Brachfläche bzw. Baulücke, gelegen in der Leipziger Straße 56.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 07.03.2017.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 4.500,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 15 K 24/17

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 17. Oktober 2017, 15:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Beyern Blatt 266** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	2	28/1		Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Hauptstr. 37	3.160 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Grundstück bebaut mit einem Wohnhaus (Bj. 1937, erweitert und modernisiert), einem Nebengebäude (Stallgebäude) und einer Scheune; gelegen in der Hauptstraße 37.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 21.03.2016.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 77.100,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 15 K 13/16

Amtsgericht Frankfurt (Oder)**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 12. Oktober 2017, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Briesen Blatt 33** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Briesen, Flur 1, Flurstück 254, Größe: 523 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.12.2016 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 119.000,00 EUR.

Postanschrift: Privatstraße 14, 15518 Briesen

Bebauung: Wohnhaus mit Anbau

Geschäfts-Nr.: 3 K 113/16

Terminsbestimmung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

Dienstag, 17. Oktober 2017, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, folgende Grundstücke versteigert werden:

1) die Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 2, Gemarkung Erkner, Flur 6, Flurstück 45/1, Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche, An der Müggelspree, Größe: 3.600 m²

lfd. Nr. 3, Gemarkung Erkner, Flur 6, Flurstück 45/2, Landwirtschaftsfläche, An der Müggelspree, Größe: 6.100 m² eingetragen im Grundbuch von **Erkner Blatt 4405**

2) das Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Erkner, Flur 6, Flurstück 44, Landwirtschaftsfläche, An der Müggelspree, Größe: 5.850 m² eingetragen im Grundbuch von **Erkner Blatt 890**

3) das Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Erkner, Flur 6, Flurstück 47, Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche, An der Müggelspree, Größe: 34.960 m² eingetragen im Grundbuch von **Erkner Blatt 1355**

Die Versteigerungsvermerke sind in die genannten Grundbücher am 25.04.2016 (Blatt 4405) und am 27.04.2016 (Blatt 890 sowie Blatt 1355) eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

1) Blatt 4405 lfd. Nr. 2: 828,00 EUR

2) Blatt 4405 lfd. Nr. 3: 1.403,00 EUR

3) Blatt 890 lfd. Nr. 1: 1.640,00 EUR

4) Blatt 1355 lfd. Nr. 1: 10.000,00 EUR.

Nutzung: Grünlandflächen

Postanschrift: ohne

AZ: 3 K 47/16

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 18. Oktober 2017, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Fürstenwalde/Spree Blatt 3667** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fürstenwalde/Spree, Flur 41, Flurstück 28, Größe: 11.727 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.02.2016 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 85.000,00 EUR.

Nutzung: Einfamilienhaus

Postanschrift: Buschgarten 17, 15517 Fürstenwalde/Spree

Geschäfts-Nr.: 3 K 14/16

Amtsgericht Luckenwalde**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 18. Oktober 2017, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Trebbin Blatt 2208** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 10, Gemarkung Trebbin, Flur 2, Flurstück 365, Nuthestraße 28, 29, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Größe 875 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 52.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 09.01.2017 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14959 Trebbin, Nuthestraße. Es ist unbebaut und gehört zum Wohnpark „Am Mühlengraben“.

Die nähere Beschreibung kann im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 114/16

Sonstige Sachen

Amtsgericht Neuruppin

Grundbuchsache Amtsgericht Neuruppin Heinrichsdorf
Blatt 255

**Bekanntmachung wegen bevorstehender
Grundbuchanlegung**

Für das Grundstück von

Gemarkung	Flur Flurstück	Wirtschaftsart/ Lage	Größe
Heinrichsdorf	Fl. 6 Flst. 5/25	Laub- und Nadelholz	25.023 m ²

verzeichnet im Bestandsblatt Nummer 255 von Heinrichsdorf des Katasteramtes Ostprignitz-Ruppin wurde bislang kein Grundbuchblatt angelegt.

Das Grundbuchamt Neuruppin beabsichtigt nunmehr, gemäß §§ 116 ff. GBO ein Grundbuchblatt für dieses Grundstück anzulegen.

Als Eigenbesitzer wurden ermittelt:

1. Eva Helga Helene Hinkelmann geb. Dräger,
geboren am 23.05.1933,
2. Norbert Siegfried Hinkelmann,
geboren am 01.01.1956,
3. Clarissa Eva Helene Nespethal geb. Hinkelmann,
geboren am 16.12.1954,
4. Martina Marianne Last geb. Hinkelmann,
geboren am 05.09.1963.

Einzutragende Rechte in Abteilung II und III:

keine.

Die Anlegung des Grundbuchblattes für das vorgenannte Grundstück mit den vorgenannten Personen als Eigentümer erfolgt nach Ablauf von 6 Wochen, gerechnet ab dem Tage des Aushanges.

Weitere Personen, die das Grundstück als Eigentum für sich beanspruchen bzw. Rechte daran, werden aufgefordert, sich innerhalb dieser Frist beim Grundbuchamt zu melden bei gleichzeitiger Glaubhaftmachung ihrer Ansprüche, da widrigenfalls ihr Recht bei der Anlegung des Grundbuches nicht berücksichtigt wird.

Neuruppin, den 07.07.2017

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufruf

Auf der Mitgliederversammlung vom 05.07.2016 wurde der Beschluss gefasst, den Verein „Seniorentheater Spätlese e. V.“ mit Sitz in Frankfurt (Oder) - VR 218 FF - zum 30.11.2016 aufzulösen.

Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 06.07.1991 im Amtsgericht Frankfurt (Oder).

Gemäß § 50 BGB wird hiermit die Vereinsauflösung öffentlich bekannt gegeben.

Als Liquidatoren werden berufen:

Frau Inge Kleinitz
Finkensteig 6
15234 Frankfurt (Oder)

Herr Klaus Lehmann
Winzerring 12
15236 Frankfurt (Oder)

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.